

Von der Einführung der Schulpflicht bis zur *Simultanschule* Informationen für Lehrerinnen und Lehrer

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Historischer Kontext	3
2.1 Entwicklung der badischen Elementar- und Volksschulgesetzgebung	3
2.2 Gesetzliche Einführung der Schulpflicht und Probleme der Umsetzung	4
2.3 Christliche und jüdische Positionen gegen gemeinsamen Schulunterricht – Johann Ludwig Ewald und Moses Büdinger.....	5
2.4 Argumente für den Simultanunterricht.....	6
2.5 Von der Gründung jüdischer Volksschulen bis zur Einführung der Simultanschule	7
3. Bibliographie.....	8
3.1 Quellen	8
3.2 Literatur	8

Kontakt:

Lehrstuhl für Geschichte des jüdischen Volkes
Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
Landfriedstraße 12
69117 Heidelberg
www.hfjs.eu



Leitung: Prof. Dr. Birgit E. Klein
In Zusammenarbeit mit: Studierenden der Universität Heidelberg
Autorinnen: Stefanie Marx, Katja Galinski
KFG-Gymnasium Mannheim, Dr. Kerstin Lutzer
Projekthomepage: www.hfjs.eu/Projekte.html

Gefördert im Rahmen des Leo Baeck Programms der Stiftung
„Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“



1. Einleitung

Im Folgenden soll die Emanzipation der Juden in Baden anhand der jüdischen Erziehung näher beschrieben und in die Säkularisierung der Schulbildung eingeordnet werden. Der Teilbereich Schule und Bildung ist nicht nur innerhalb der Emanzipationsgeschichte, sondern auch des politischen Prozesses der Trennung von Schule und Kirche ein wichtiger Aspekt der allgemeinen Geschichte.

Die Aufnahme von Kindern jüdischen Glaubens als weiterer Konfession an den christlichen Schulen schärfte das Bewusstsein der Gesellschaft für die Problematik eines von kirchlichen Inhalten bestimmten Schulsystems. Die Diskussion um den Anteil religiöser Schulhalte, die Gründung jüdischer Elementarschulen, die Stellung der Lehrer und die Handhabung der Schulaufsicht befruchteten und beeinflussten die Entwicklung zur überkonfessionellen Schule maßgeblich. Gleichzeitig bot der Besuch christlicher Schulen trotz aller Probleme, die damit für jüdische Kinder verbunden waren, eine Chance zur Akkulturation der Juden in Baden und anderen Ländern. Deshalb war das Schulwesen gleichfalls ein wichtiger Eckpfeiler der Judenemanzipation im 19. Jahrhundert. Wie vollzog sich dieser Wandel in der jüdischen Erziehung zu einem gemeinsamen Unterricht mit Kindern der christlichen Konfessionen? Welche Schwierigkeiten ergaben sich vonseiten des Judentums, der Kirche sowie des Staates?

Mithilfe der Unterrichtsmaterialien sollen die Schülerinnen und Schüler den Prozess der Säkularisierung in Baden durch die Separierung von Schule und Kirche näher kennenlernen. Sie erhalten einen Einblick in die Emanzipationsgeschichte der Juden anhand eines regionalen Beispiels des Schulwesens der badischen Juden. Anhand der Quellenarbeit können sie die Bedeutung und Problematik des christlich-religiös geprägten Unterrichtswesens selbstständig herausarbeiten und analysieren. Darüber hinaus können die Schüler anhand der Thematik erkennen, dass die Emanzipationsgeschichte der Juden eng mit dem Säkularisierungsprozess und dem wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Wandel des 19. Jahrhunderts verbunden war. Anknüpfend an ihre eigene Lebenswelt können Schülerinnen und Schüler über das Thema Integration in der Schule und die heutigen Probleme und Chancen gemeinsam in der Klasse diskutieren und sich eigene Ideen gegenseitig vorstellen. Dabei lernen sie die Traditionen von Mitschülern verschiedener Kulturkreise und Glaubensrichtungen näher kennen und erarbeiten, welche Möglichkeiten es im Schulumfeld gibt, um der Bildung von Vorurteilen entgegenzuwirken.

2. Historischer Kontext

2.1 Entwicklung der badischen Elementar- und Volksschulgesetzgebung

Bis ins 18. Jahrhundert gehörten die Bereiche Schule und Erziehung den Religionsgemeinschaften an. Die Elementarschulen bzw. die Vorläufer der späteren Volksschulen waren in der Regel konfessionell getrennt. Parallel dazu hatte sich ein jüdisches Bildungssystem entwickelt. Seit Jahrhunderten verlief die Erziehung fast ausschließlich innerhalb der kulturell eigenständigen Gemeinden und war für den Großteil der jüdischen Bevölkerung religiös ausgerichtet. Als Erziehungseinrichtungen vermittelten Cheder (Elementarschule) und Jeschiwa (Talmudschule) Normen und Werte der traditionellen jüdischen Gesellschaft. Ausgehend von der jüdischen Aufklärung, der Haskala, entstanden neue Schulen, die den Lehrplan um profane Fächer erweiterten, etwa ab 1778 in der Jüdischen Freischule Berlin, in Dessau und andernorts. Nicht zuletzt sollte dadurch die Integration der Kinder in die nichtjüdische Umwelt gefördert werden. Ein Wandel des Schulwesens erfolgte mit der Festschreibung der Schulpflicht in den deutschen Staaten im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Die Modernisierungstendenzen und die staatliche Durchdringung sowie Reglementierung der Schule, die Vorgabe eines Lehrplans und die Entstehung des Lehrerberufes sorgten bis zum Ende des Jahrhunderts für eine allmählich flächendeckende Durchsetzung der Schulpflicht. Dadurch entwickelte und veränderte sich auch das jüdische Bildungswesen völlig.

In Baden wurde bereits im Jahr 1803, also noch vor der Gründung des Großherzogtums, das (13.) Organisationsedikt „Über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten“ erlassen, das die konfessionelle Ausprägung der Elementar- und Volksschulen mit einer Schulaufsicht zeigte, die vom Kirchspielpfarrer, dem Bürgermeister und einem Kirchenältesten ausging. Maßgeblich für die badische Schulpolitik ist das „Erste Konstitutionsedikt“ vom 14. Mai 1807. Die Regierung ernannte zwar die Kirchenschulbeamten, der evangelische Oberkirchenrat hatte jedoch die oberste Aufsicht und Leitung der Schulen inne. Die Volksschulen blieben vom Staat geleitete und beaufsichtigte sog. Gemeindeanstalten, ohne jedoch auf die religiös geistliche Komponente ihres Aufbaus zu verzichten. Die katholische Kirchenkommission erhielt bereits 1809 eine eigene zentrale Abteilung im Innenministerium. Die konfessionelle Unterteilung der Elementarschulen blieb bis 1834/35 erhalten, der Religionsunterricht hatte weiterhin die oberste Priorität in der Volksschule. Erst 1843 wurde die Obere Schulverwaltung mit dem 1809 gegründeten Oberrat der Israeliten konfessionell erweitert. Mit Schaffung der Oberschulkonferenz 1835 wurden die Schulen von zwei verschiedenen konfessionellen und zwei weltlichen Mitgliedern beaufsichtigt. Das Gesetz bildete die Grundlage zur Ausbildung

der Simultanschulen, d.h. Schüler verschiedener Konfessionen gleichzeitig zu unterrichten („simultan“), und wendete sich gegen die alleinige Aufsicht der Kirchen. Die Entwicklung des badischen Volksschulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ähnelte dem Verlauf in anderen deutschen Staaten.

Dessen ungeachtet dauerte es noch Jahrzehnte, bis sich die Einflussnahme der Kirchen auf den Religionsunterricht in den Schulen reduzierte und der Weg für die Simultanschulen, die abgesehen vom Religionsunterricht nicht mehr von religiösen Inhalten geprägt waren, frei wurde. Erst in den 1860er Jahren erfolgten größere Schritte zur Simultanschule. Hierzu zählt der Gesetzerlass von 1860, der den Kirchen nur noch die Aufsicht über den Religionsunterricht zugestand. Im Jahr 1862 erfolgte die Gründung des staatlichen Oberschulrates, der sich als bekenntnisneutrale Zentralbehörde für das gesamte Unterrichtswesen definierte. Am 8. März 1868 wurde ein die Elementarschulen betreffendes Gesetz verabschiedet. Liberale Mehrheiten in den Gemeinderäten erhielten durch dieses Gesetz die Möglichkeit, Bekenntnisschulen durch Zusammenlegung zu simultanisieren. Allerdings legten gerade einmal 30 der insgesamt 1600 Gemeinden Badens die Schulen relativ zeitnah nach dem Gesetzerlass zusammen. Am 18. September 1876 erfolgte das Gesetz zur Einführung obligatorischer Gemeinschaftsschulen mit getrenntem Religionsunterricht, der „Simultanschule“.

2.2 Gesetzliche Einführung der Schulpflicht und Probleme der Umsetzung

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gab es im deutschen Südwesten noch keine staatliche Schulpflicht für jüdische Kinder. Im letzten Viertel des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wurden maßgebliche Gesetze als Grundlage für ein Erziehungssystem unter staatlicher Aufsicht verabschiedet. In Baden erfolgte im Jahr 1803 die Einführung der Schulpflicht für sieben- bis vierzehnjährige Jungen und Mädchen (bis 13 Jahre). Die Schüler sollten in den Fächern Lesen und Schreiben, Rechnen, Religionsunterricht, Singen und biblische Geschichte unterrichtet werden. Dabei gab es Unterschiede in der Fächervielfalt zwischen Stadt und Land, wo man sich auf eine rudimentäre Ausbildung der Kinder beschränkte. Im Rahmen der allgemeinen staatlichen Umgestaltung des Großherzogtums Baden, die auch den Rechtsstatus der badischen Juden ordnete, erfolgte zudem eine entscheidende Änderung der Situation im jüdischen Erziehungswesen. Mit dem 4. Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809 galt auch für jüdische Kinder die Schulpflicht. Sie sollten zunächst christliche Schulen besuchen, bis jüdische Schulen staatlich zugelassen würden bzw. „als Landschulanstalten bewilligt werden können“. Vom christlichen Religionsunterricht wurden sie freigestellt. Den Religionsunterricht für jüdische Kinder mussten die Mitglieder der

jüdischen Gemeinden selbst organisieren. Auch vermerkte das Edikt, dass Ungleichbehandlung und Diskriminierung jüdischer Kinder verboten waren. Es beinhaltete darüber hinaus einen Vermerk, der das eigentliche Ziel des Schulbesuchs bezeichnete, nämlich, dass jüdische Kinder, so wie die christlichen auch, Sauberkeit, Sittlichkeit und Ordnung erlernen sollten und nach Abschluss der Schule jeder Schüler eine Ausbildung zu einem bürgerlichen Beruf absolviere. Die Schulausbildung stellte ein Mittel zur Integration dar. Ein wichtiger Fürsprecher der Emanzipation sowie zur Entwicklung der jüdischen Erziehung in Baden war Naphtali Epstein, Sekretär des Oberrats der Israeliten.

In der Praxis durchzog die christliche Religion alle Fächer bis auf das Fach Rechnen. Die Schüler sollten nach den moralischen Maßstäben der christlichen Religion unterrichtet werden. Somit standen der Religionsunterricht und die Vermittlung religiöser Werte im Mittelpunkt. Zum Auswendiglernen verwandte man Bibeltexte, sodass geschriebene Aufsätze meist religiös konnotiert waren. Auch im Fach Gesang bildeten Lieder aus Kirchengesangbüchern die Grundlage des Unterrichts. Die meisten der Lesefibeln waren ebenfalls christlich geprägt und mancherorts, wo christliche und jüdische Kinder gemeinsam den Unterricht besuchten, nutzten Lehrer den Katechismus zu Leseübungen. Des Weiteren erwies sich der Schulalltag in der Einhaltung jüdischer Feiertage als schwierig. Der Unterricht christlicher Schulen fand auch an Samstagen statt. Das bedeutete für jüdische Kinder, am Sabbat zur Schule zu gehen und damit das Ruhegebot des Sabbat zu brechen oder aber Unterricht und somit Lernstoff zu verpassen.

2.3 Christliche und jüdische Positionen gegen gemeinsamen Schulunterricht – Johann Ludwig Ewald und Moses Büdinger

Selbst einstige Förderer des staatlichen Schulwesens, wenngleich diese noch nicht dem Charakter der späteren überkonfessionellen Simultanschulen entsprachen, verhielten sich zusehends zurückhaltender. Die Hoffnung, dass die Elementarschulen die religiöse Dominanz in den Unterrichtsfächern verlöre und der gemeinsame Schulunterricht von Juden und Christen die bürgerliche Gleichstellung beschleunige, wurde enttäuscht. An einigen Orten äußerten sich auch christliche Eltern gegen den gemeinsamen Schulunterricht mit jüdischen Kindern. Aufgrund des kirchlich geprägten Unterrichts widersetzten sich jüdische Eltern, ihre Kinder in öffentliche Schulen zu schicken. Für einige Eltern war die Entwicklung verbunden mit der Sorge um den Verlust der jüdischen Traditionen. Manche gingen so weit, vom Verlust des Judentums zu sprechen und es wurden immer mehr Stimmen laut, eigene, jüdische Elementarschulen zu gründen.

Die Argumentation derer, die sich für die Gründung eigener jüdischer Schulen einsetzten, belief sich auch darauf, dass insbesondere für jüngere Kinder Schule vor allem Religionsschule sein sollte, in der es um die Vermittlung moralischer Werte und Normen ginge und der daraus resultierenden Persönlichkeitsbildung der Kinder. Auch argumentierten die Gegner des Simultanunterrichts, dass der in konfessionell-gemischten Schulen getrennt stattfindende Religionsunterricht eher die Unterschiede, statt die Gemeinsamkeiten zwischen Juden und Christen verdeutlichen würde.

Als Beispiel hierzu seien zwei zeitgenössische Autoren, ein jüdischer und ein christlicher Pädagoge, angeführt. So erschien in Baden bereits 1816 die für die Gesetzgebung der jüdischen Erziehung bedeutende Schrift des Kirchenrats Johann Ludwig Ewald, „Ueber die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“ (siehe M1). Fünfzehn Jahre später, im Jahr 1831, veröffentlichte Moses Büdinger, Lehrer der 1824 gegründeten jüdischen Schule und des Lehrerseminars in Kassel, seine Schrift „Die Israelitische Schule, oder: über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in Einer Schule; mit besonderer Anwendung auf die israelitische Schuljugend“ (siehe M2). Büdinger und Ewald waren sich in ihrer Argumentation, weshalb der Schulbesuch christlicher Schulen für jüdische Kinder ungeeignet war, sehr ähnlich. So verwiesen beide besonders auf die sich durch den ganzen Unterricht durchziehende religiöse Komponente der christlichen Schulen und äußerten Bedenken bezüglich der persönlichen Entwicklung der jüdischen Kinder an christlichen Schulen. Die Quellen zeigen, da Büdinger Lehrer einer jüdischen Schule in Kassel war und er seine Schrift erst wesentlich später als Ewald publizierte, dass sich die Problematik des gemeinsamen Schulunterrichts an christlichen Bekenntnisschulen und die darüber geführte Debatte über Baden hinaus über einen langen Zeitraum hinweg auf alle deutschen Staaten erstreckte.

2.4 Argumente für den Simultanunterricht

Die Befürworter des Simultanunterrichts hingegen sahen im Besuch getrennter Bekenntnisschulen die Gefahr, dass Vorbehalte beziehungsweise Vorurteile nicht abgebaut würden, wenn Juden und Christen nicht bereits im Kindesalter Kontakt zueinander aufbauten. Die Befürworter plädierten für das gemeinsame Lernen, um das Zusammenwachsen der jüdischen und christlichen Gesellschaft zu fördern, aber auch, um der Emanzipation der Juden und ihrer Gleichstellung weiter den Weg zu ebnen, und damit die Kinder besser auf die Staatsbürgerschaft vorzubereiten. Betrachtet man den Diskurs in Deutschland, so zählt der Lehrer L. Simon aus Hamburg zu den besonders progressiven Vordenkern jener Zeit. Seiner Auffassung nach sollten die bestehenden öffentlichen Schulen

für Jungen und Mädchen zu gesetzlich verpflichtenden Gemeinschaftsschulen umgestaltet werden und Konfessionsschulen stattdessen ausnahmslos als Privatschulen fungieren. Die Gemeinschaftsschulen sollten sich auf eine konfessionslos aufgebaute allgemeine Sitten- und Religionslehre konzentrieren, an der alle Schüler teilhaben sollten. Was die weitere Vermittlung religiöser Werte und Traditionen anbelangte, sollte diese von den Eltern selbst übernommen werden, so wie es der Erziehung in dem jeweiligen Elternhaus entsprach. Schlägt man von dieser Idee den Bogen zwischen damals und heute, könnte man diese mit dem heutigen Ethikunterricht vergleichen.

2.5 Von der Gründung jüdischer Volksschulen bis zur Einführung der Simultanschule

Eine der Ungerechtigkeiten bei der Gründung jüdischer Elementarschulen lag in ihrer Finanzierung, da die jüdischen Gemeinden separat für den Unterhalt der Schulen aufkommen mussten. Erst 1837 schaffte eine Gesetzesänderung Abhilfe. Im Jahr 1815 befanden sich die ersten jüdischen Schulen in Baden in Gailingen, Randegg und Heidelberg, 1816 folgte die Gründung einer jüdischen Schule in Mannheim, 1820 in Karlsruhe und 1822 in Heidelberg. Bereits 1835 gab es 35 jüdische Elementarschulen, was bedeutete, dass annähernd jede größere Gemeinde eine staatlich anerkannte Schule hatte, bis 1850 waren es 48. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Anzahl jüdischer Staatsschulen anstieg, ging sie anschließend wieder zurück.

Trotz aller Probleme waren einige Eltern jüdischer Familien dazu bereit, ihre Kinder auf christliche Schulen zu schicken. Die Gründe hierfür waren vielfältig: Nicht immer gab es eine jüdische Schule in der politischen Gemeinde, in der die Eltern mit ihren Kindern ansässig waren, oder aber die Eltern hatten sich bewusst entschieden, ihre Kinder auf christliche Schulen zu schicken, damit jüdische wie christliche Kinder gemeinsam unterrichtet würden. Manchmal verboten finanzielle Gründe den Unterhalt einer eigenen Schule. Viele Eltern, die in größeren Städten lebten, entschieden sich für den Schulbesuch einer christlichen Schule, da höhere Bildungseinrichtungen oftmals in christlicher Trägerschaft waren. Mit der Auflösung der konfessionellen Schulen per Gesetz in Baden 1876 verschwanden auch die jüdischen Elementarschulen.

3. Bibliographie

3.1 Quellen

BÜDINGER, Moses M.: Die Israelitische Schule, oder: über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in einer Schule; mit besonderer Anwendung auf die israelit. Schuljugend, Kassel 1831, online unter: <<http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/content/titleinfo/177799>> (letzter Zugriff am 26.09.2014).

EWALD, Johann Ludwig: Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten, Karlsruhe 1816, online unter: <<http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/freimann/content/titleinfo/280>> (letzter Zugriff am 25.06.2015).

3.2 Literatur

BLUHM-FAUST, Claudia: Die Pädagogisierung der deutschen Standardsprache im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens (Vario Lingua. Nonstandard – Standard – Substandard, Bd. 25), Frankfurt a. M. 2005.

BRENNER, Michael/Stefi Jersch-Wenzel/Michael Meyer(Hg.): Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Emanzipation und Akkulturation 1780-1871, Bd. 2, München 2000, S. 208-259.

ELIAV, Mordechai: Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland, Bd. 2), Münster u.a. 2001.

GUTJAHR, Rainer: Der israelitische Elementarunterricht im badischen Leutershausen an der Bergstraße zwischen dem „Judenedikt“ von 1809 und der Einführung der Simultanschule 1876, in: Gerhard Fritz (Hg.): Landesgeschichte und Geschichtsdidaktik: Festschrift für Rainer Jooß/Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd 2004, S. 53-71.

KAUFMANN, Uri R.: Das jüdische Schulwesen auf dem Lande. Baden und Elsaß im Vergleich 1770-1848, in: Monika Richarz/Reinhard Rürup (Hg.): Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997, S. 293-326.

KIRN, Hans-Martin: Deutsche Spätaufklärung und Pietismus. Ihr Verhältnis im Rahmen kirchlich-bürgerlicher Reform bei Johann Ludwig Ewald (1748-1822), Göttingen 1998.

LÄSSIG, Simone: Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert (Neue Folge. Studien zur Zivilgesellschaft, Bd. 1), Göttingen 2004.

MAIER, Joachim: Kirche und Schule. Auseinandersetzung um Schulform und geistliche Schulaufsicht in konfessionell gemischten Staaten, in: Hans Ammerich/Johannes Gut (Hg.), Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung. Kirche und Staat in Südwestdeutschland vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870 (Oberrheinische Studien, Bd. 17), Stuttgart 2000, S. 269-293.

STEIGER, Johann Anselm: Johann Ludwig Ewald (1748-1822). Rettung eines theologischen Zeitgenossen, Göttingen 1996.